



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 7 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7 zur Einsicht aus.

39. Jahrgang

ausgegeben am **29. Mai 2013**

Nummer **05**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 33 | Amtliche Bekanntmachung
Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB | 78 - 79 |
| 34 | Amtliche Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB | 80 - 81 |
| 35 | Amtliche Bekanntmachung
des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ gem. § 2 BauGB | 82 -84 |
| 36 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat April 2013 bei der Gemeinde als gefunden oder verloren gemeldeten Gegenstände | 85 |
| 37 | Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 133 „Beidseits Potthof“ gem. § 2 BauGB vom 23.05.2013 | 86 - 88 |
| 38 | Amtliche Bekanntmachung
Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthof“ vom 23.05.2013 | 89 - 91 |
| 39 | Amtliche Bekanntmachung
Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ sowie die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 2 BauGB vom 23.05.2013 | 92 - 94 |

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Information über die Ziele und Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB Hinweis gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird gemäß § 13 a Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit im Zeitraum **vom 17.06.2013 bis einschließlich 05.07.2013** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Aufstellung der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ unterrichten kann. Die Öffentlichkeit kann sich bei der

**Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau und Ordnung, Obergeschoss, Zimmer 815/816**

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

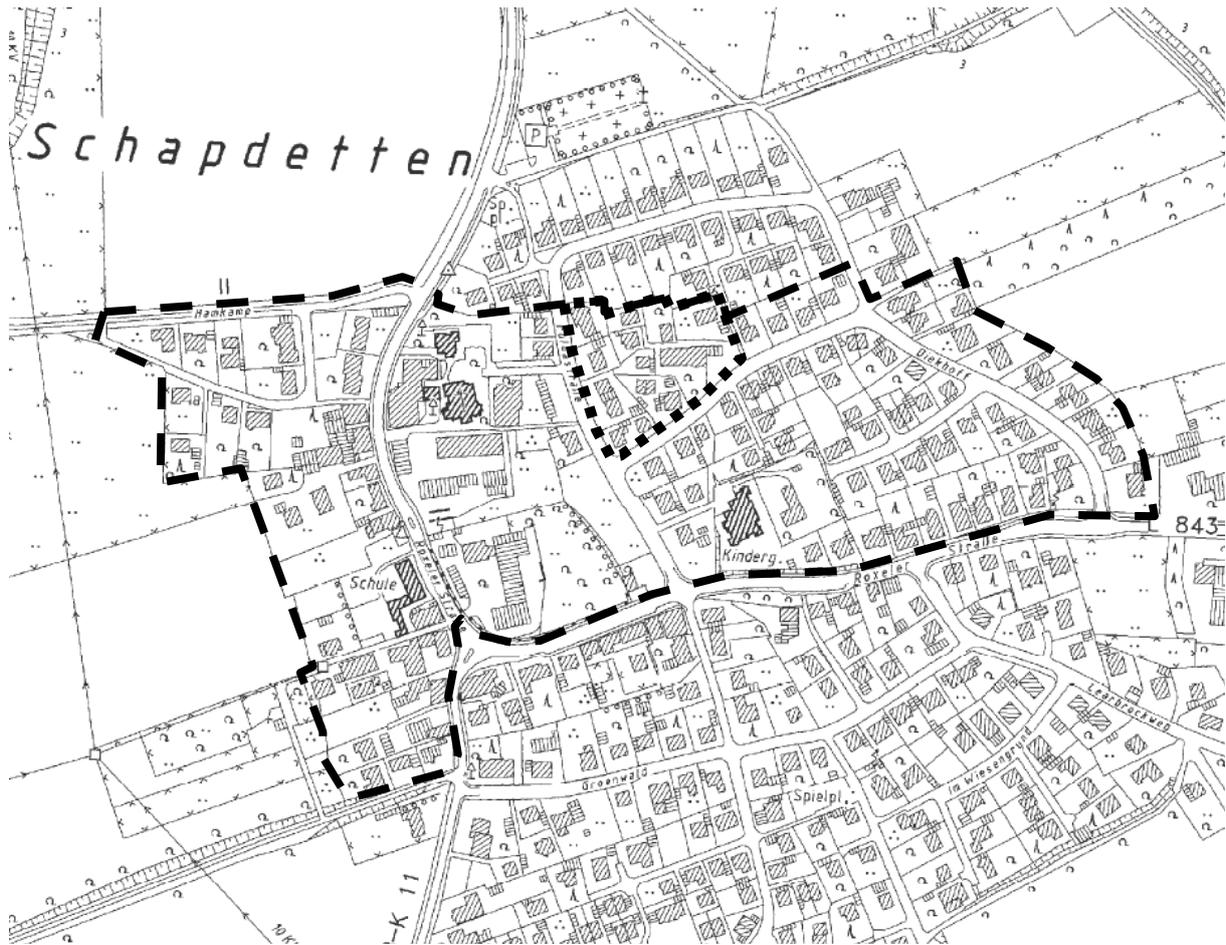
unterrichten. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ erstreckt sich vom westlichen bis zum östlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Er liegt größtenteils nördlich der Roxeler Straße. Der Bereich der 30. Änderung liegt nordöstlich der Kreuzung Fuldastraße/Diekhoff. Der Bereich wird im Westen durch die Fuldastraße, im Süden durch den Diekhoff und im Osten durch den Fußweg zwischen Fuldastraße und Diekhoff begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.

Ziel des Änderungsverfahrens ist eine Anpassung und Vereinheitlichung der bestehenden Festsetzungen im Sinne einer Nachverdichtung des Bestands.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Im weiteren Verfahrensverlauf findet außerdem eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB statt. Diese wird gesondert bekannt gemacht.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

Nottuln, 22.05.2013

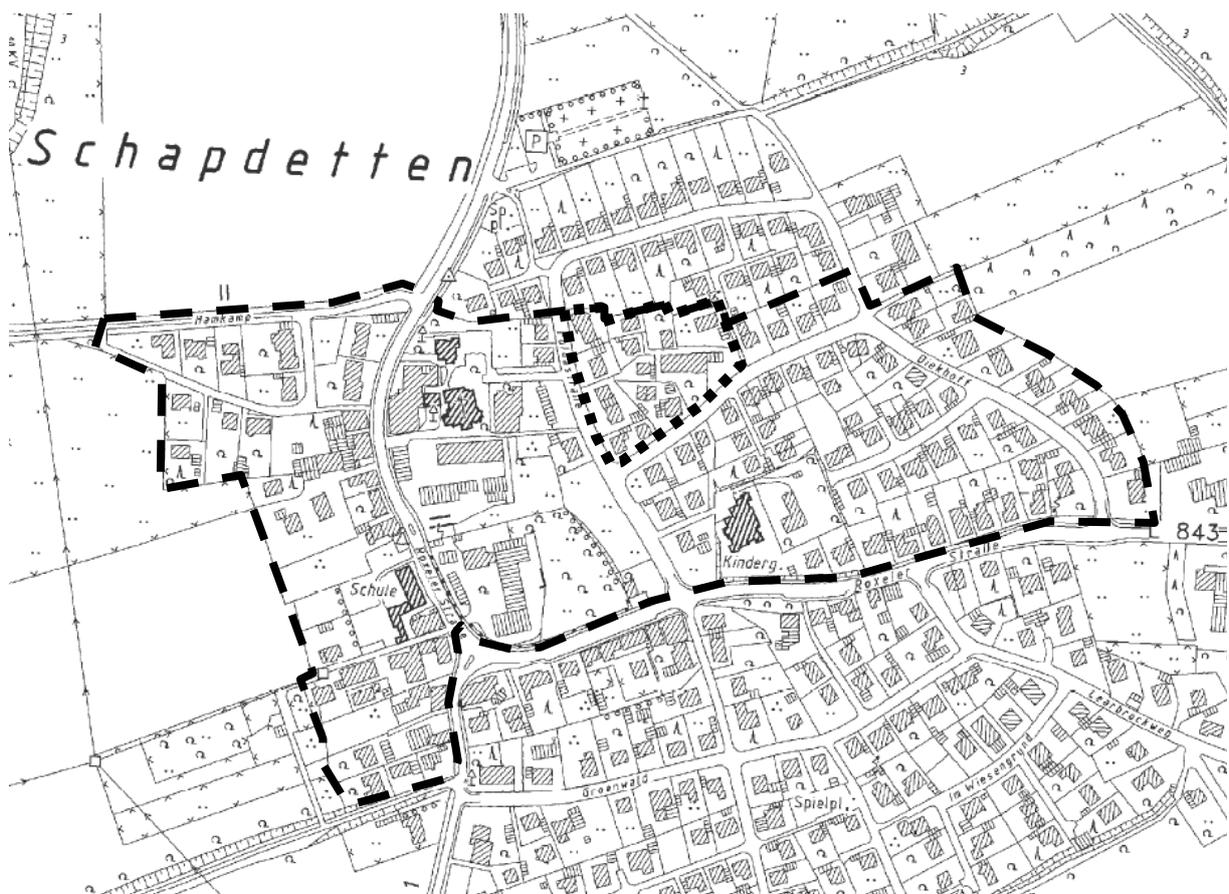
Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes der 30. Änderung des Bebauungsplans Nr. 004 „Schapdetten Nord“ vom 15.07.2013 bis zum 14.08.2013 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“ erstreckt sich vom westlichen bis zum östlichen Rand des Ortsteils Schapdetten. Er liegt größtenteils nördlich der Roxeler Straße. Der Bereich der 30. Änderung liegt nordöstlich der Kreuzung Fuldastraße/Diekhoff. Der Bereich wird im Westen durch die Fuldastraße, im Süden durch den Diekhoff und im Osten durch den Fußweg zwischen Fuldastraße und Diekhoff begrenzt. Die nördliche Grenze verläuft entlang der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die genaue Abgrenzung ist untenstehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

■ ■ ■ ■ Geltungsbereich der 30. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 004 „Schapdetten Nord“

Ziel des Änderungsverfahrens ist eine Anpassung und Vereinheitlichung der bestehenden Festsetzungen im Sinne einer Nachverdichtung des Bestands.

Der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, vom **15.07.2013 bis einschließlich 14.08.2013**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Bau- und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Da es sich um ein beschleunigtes Änderungsverfahren gemäß § 13 a BauGB handelt, der Änderungsbereich kleiner als 20.000 m² groß ist, die weiteren Voraussetzungen des Baugesetzbuchs erfüllt sind, wird von einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nottuln, 21.05.2013



Peter Amadeus Schneider
 Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung**zum Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 120 „Alte Mühle“ gem. § 2 BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 120 „Alte Mühle“ gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 26.02.2013 gefasst.

Nottuln, 22.05.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

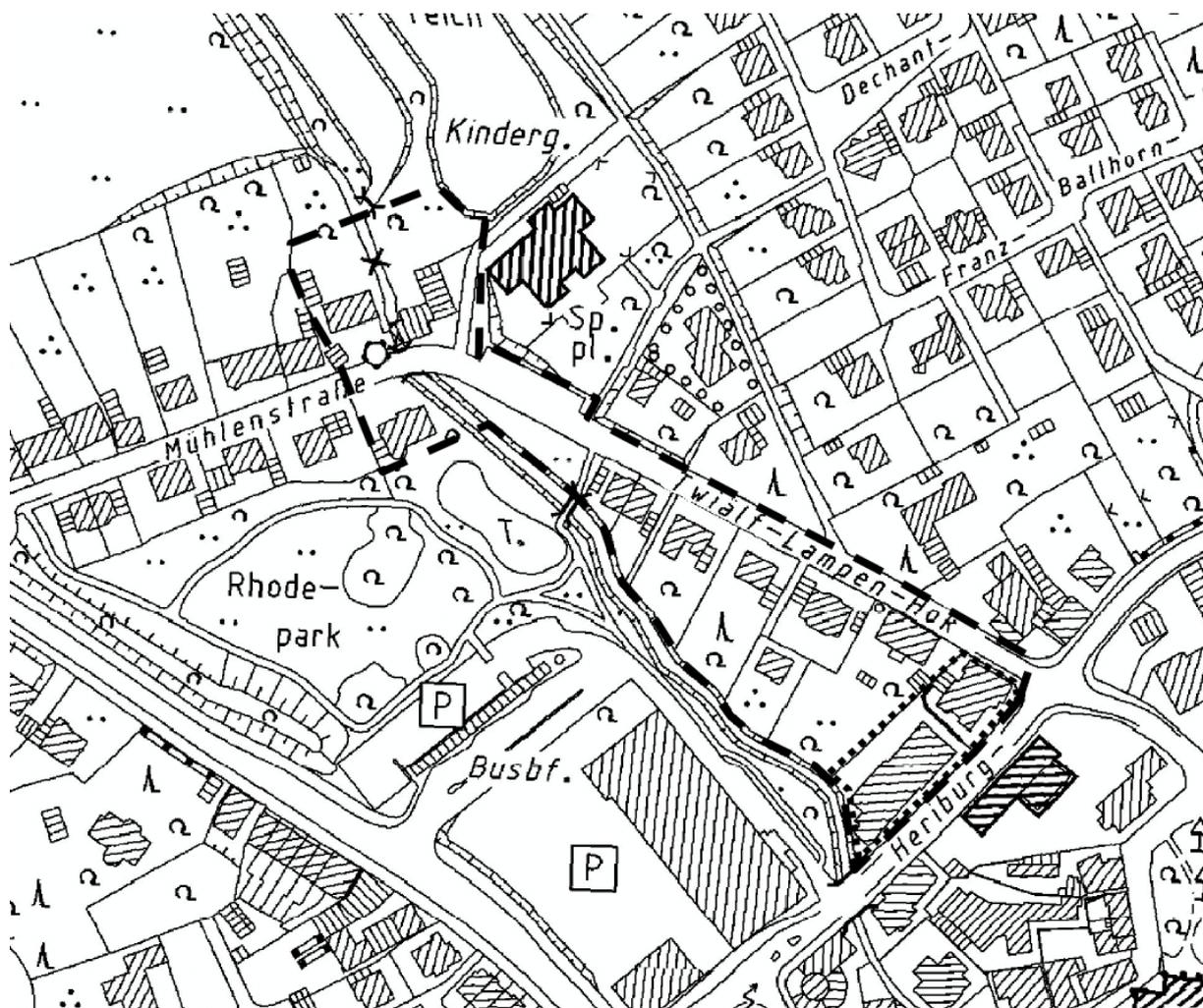
Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ gem. § 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 26.02.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ gem. § 2 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120 „Alte Mühle“ befindet sich im Norden des Ortsteils Nottuln im Bereich der Straße Twiaelf-Lampen-Hok.

Der Änderungsbereich befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs angrenzend an die Heriburgstraße.

Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



- - - Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 120
- Änderungsbereich

Ziel der Bebauungsplanänderung ist Änderung einer Gestaltungsfestsetzung zur Dachgestaltung.

Sachverhalt, Karten und Pläne zum Aufstellungsbeschluss können zu den üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, eingesehen werden.

Nottuln, 22.05.2013



Peter Amadeus Schneider
Der Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

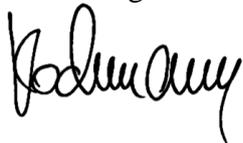
Nottuln, 22.05.2013

Im Monat **April 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

6 Damenräder
2 Herrenräder
2 Mountainbikes
2 Handys
3 Geldbörsen
3 Schlüssel
1 Motoradhelm
 Handschuhe
1 Hund
1 Katze

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachungsanordnung**zum Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 133 „Beidseits Potthof“
gem. § 2 BauGB**

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 133 „Beidseits Potthof“ gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 23.10.2012 gefasst.

Nottuln, 23.05.2013

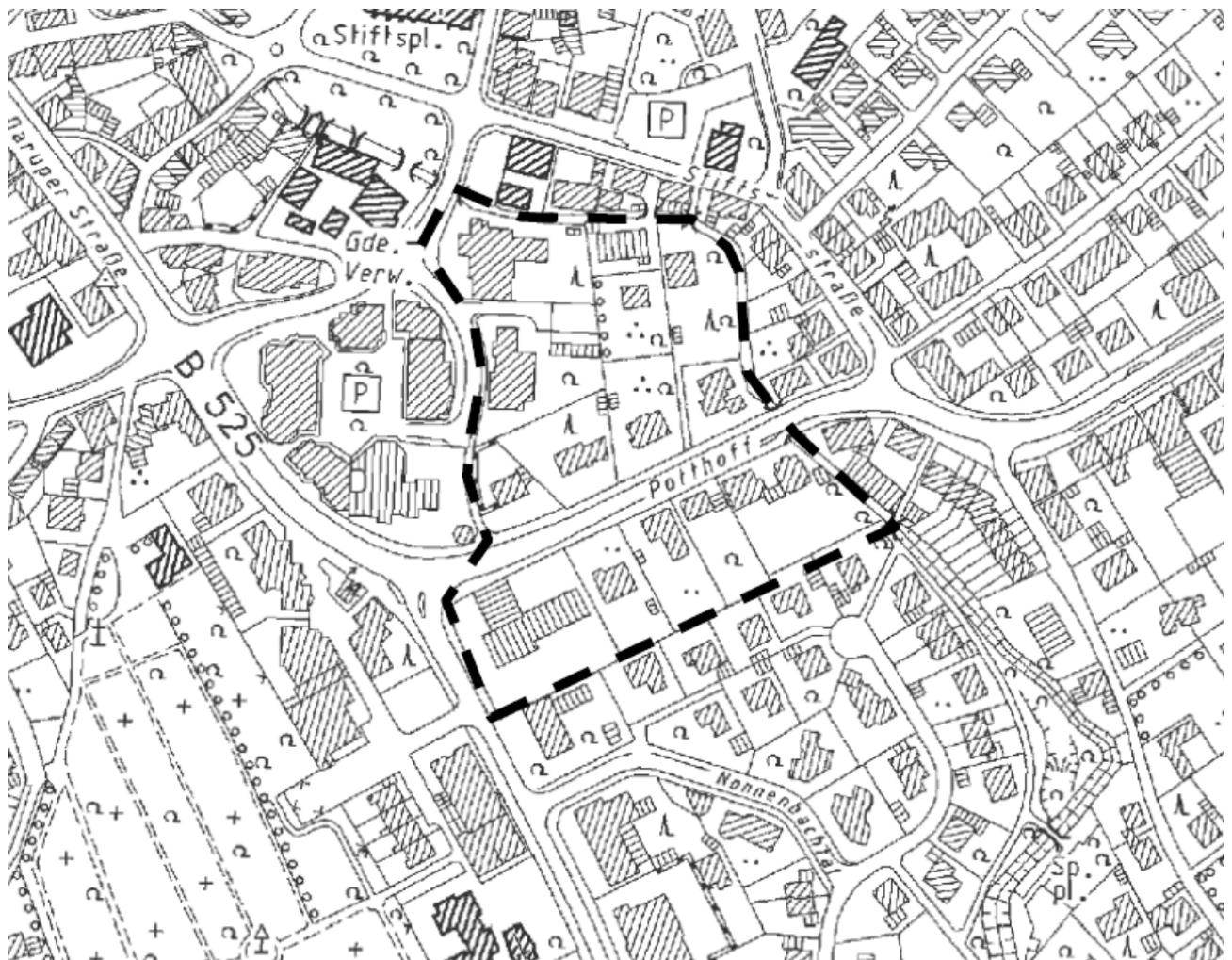


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 133 „Beidseits Potthof“ gem. § 2 BauGB vom 23.05.2013

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 23.10.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthof“ gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortskern des Ortsteils Nottuln beidseits der Straße Potthof (B 525) etwa zwischen den Einmündungen Dülmener Straße und Stiftsstraße. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthof“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



----- Geltungsbereich

Ziel des Bebauungsplanes sind die Aktivierung von Nachverdichtungspotential, die Ermöglichung einer stärker verdichteten Bauweise, insbesondere direkt angrenzend an den Potthof, die Schaffung einer urbanen, baulich gefassten und hochwertig gestalteten Ortsdurchfahrt sowie die Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion an Schlüsselstellen.

Sachverhalt, Karten und Pläne zum Aufstellungsbeschluss können zu den üblichen Öffnungszeiten im Bauamt der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, eingesehen werden.

Nottuln, 23.05.2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Amadeus Schneider'.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthoff“

Die nachstehende Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthoff“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Satzung am 23.10.2012 beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden oder
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis gemäß § 18 Absatz 3 Baugesetzbuch:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesetzbuchs nach § 15 Absatz 1 Baugesetzbuch hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Baugesetzbuch). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, beantragt (§ 18 Absatz 2, Satz 2 und 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschrift des § 44 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 3, Satz 1 Baugesetzbuch zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Nottuln, 23.05.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthof“ vom 23.05.2013

Die Gemeinde Nottuln erlässt aufgrund der §§ 14,16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) folgende Satzung:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Beidseits Potthof“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird im Norden und Osten durch den Nonnenbach und im Westen durch die Von-der-Reck-Straße begrenzt. Im Süden umfasst Sie eine Baureihe auf der Südseite des Potthofs.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Nottuln, Flur 34, Flurstücke 617, 618, 619, 1069 und 1070; Gemarkung Nottuln, Flur 35, Flurstücke 480, 481, 699, 706, 707, 711, 751,761, 960 und 961; Gemarkung Nottuln, Flur 62, Flurstücke 45, 47, 142, 143, 286, 287, 306, 334, 335, 851, 852.

(3) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Karte in der Anlage zu dieser Satzung. Diese Anlage wird Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

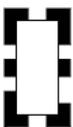
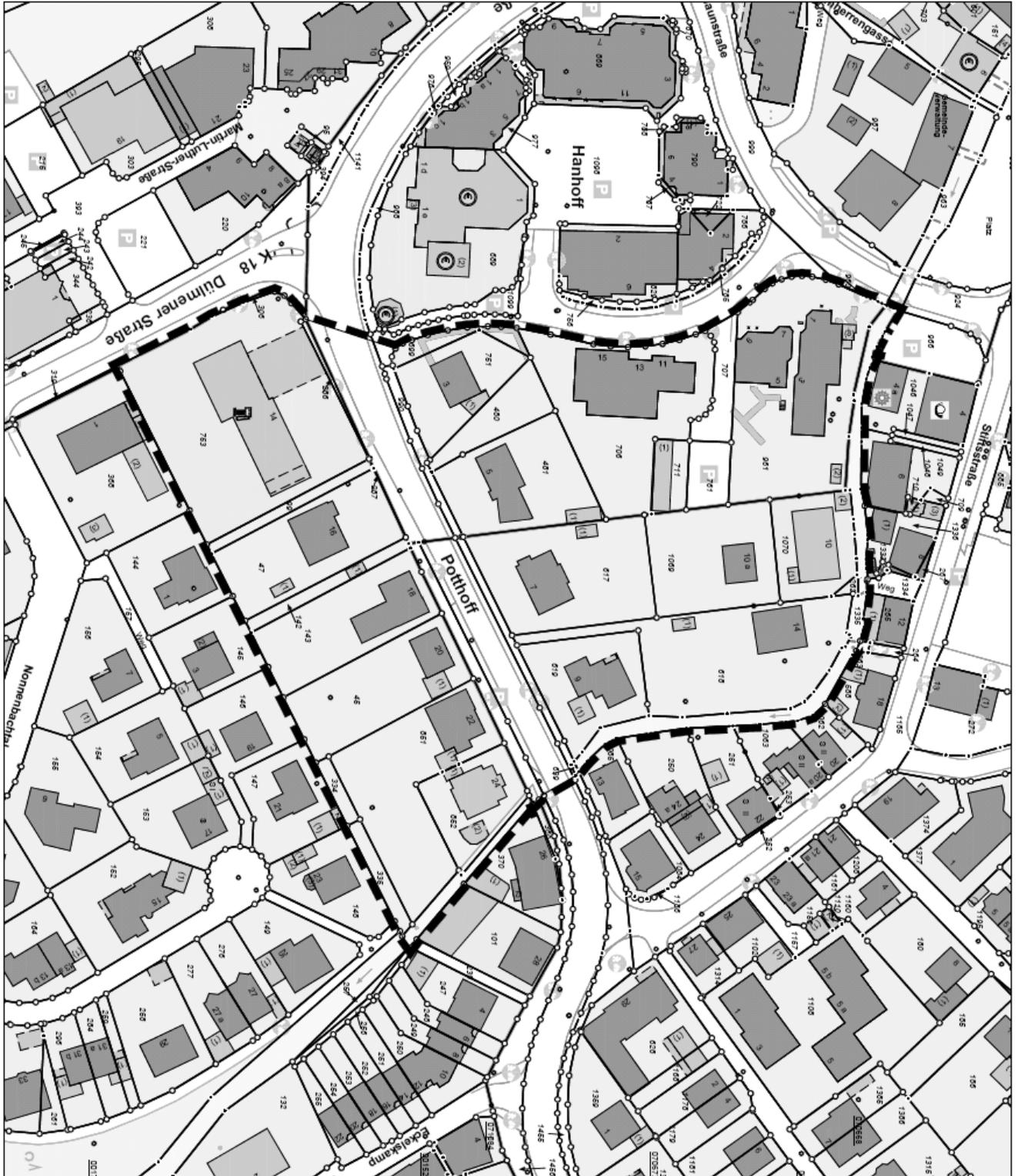
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Anlage zur Satzung über eine Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 133 „Auf der Burg“ vom 23.05.2013



Geltungsbereich

Abgrenzung des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 133 "Beidseits Poththof"
Maßstab: 1:1.500

Bekanntmachungsanordnung

zum Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ sowie die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 2 BauGB

Der nachfolgende Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ sowie die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat den Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung vom 26.02.2013 gefasst.

Nottuln, 23.05.2013

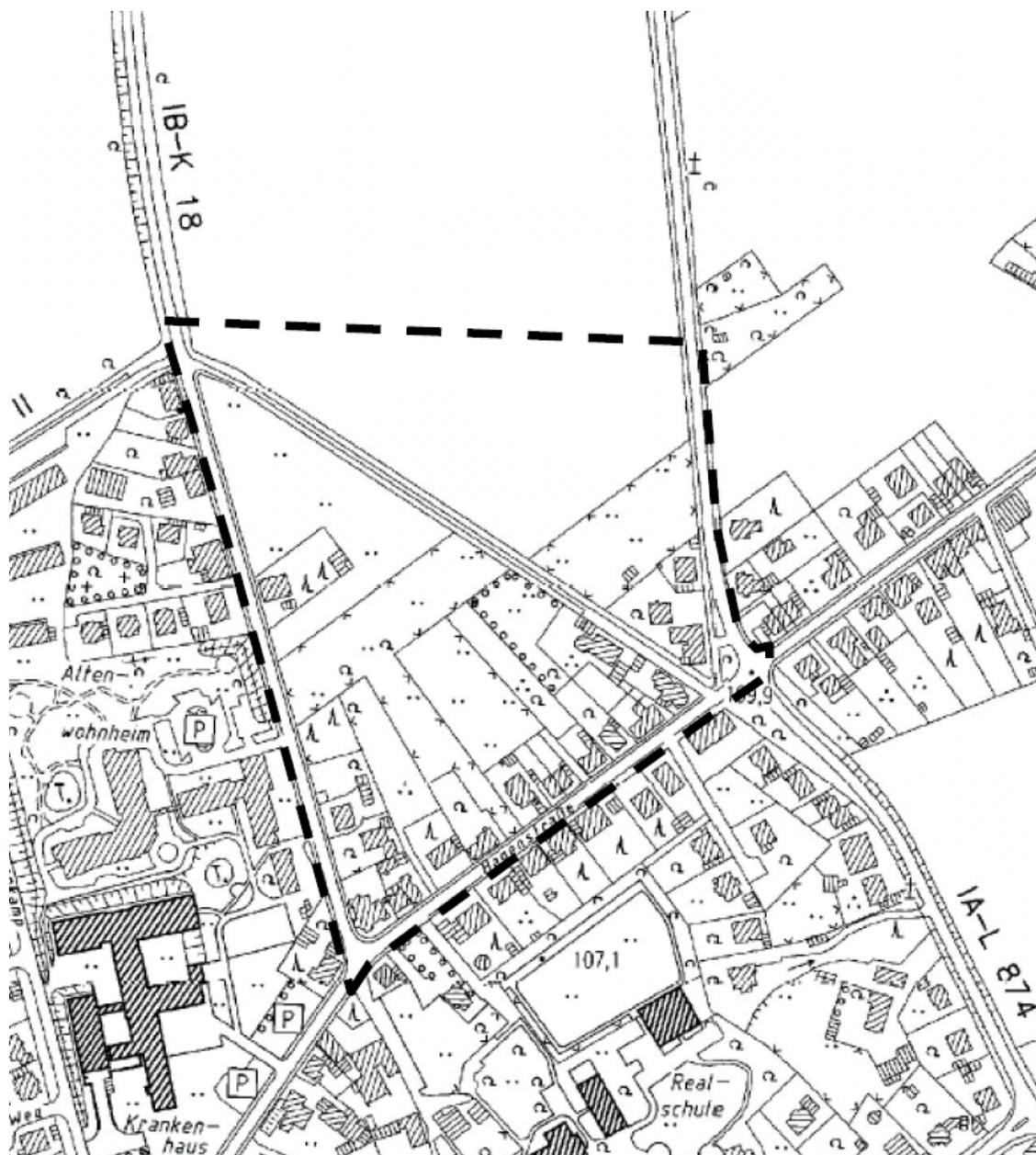


Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ sowie die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 2 BauGB vom 23.05.2013

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 26.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 134 „Nottuln Nord“ sowie die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand des Ortsteils Nottuln zwischen den Straßen Upovener Weg, Hagenstraße und Havixbecker Straße. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 134 „Nottuln Nord“ sowie die 75. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren“ ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



--- Geltungsbereich

ohne Maßstab

Zielstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Nottuln Nord“ im Parallelverfahren ist es, ein Wohngebiet zu entwickeln

Nottuln, 23.05.2013



Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister